

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Kelkheim (Taunus) (Taxenordnung) in der Fassung des 4. Nachtrages vom 01.01.2024

Aufgrund der §§ 47 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Absatz 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Kelkheim (Taunus) umfasst das Gebiet des Main - Taunus - Kreises, des Hochtaunuskreises, des Rheingau - Taunus - Kreises, des Landkreises Groß - Gerau sowie der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main ohne das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	4,10 €
2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr	2,30 €
3. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 22 und 6 Uhr	2,40 €
4. Fahrpreis pro km an Sonn- und Feiertagen	2,40 €
5. Wartezeit pro Stunde	42,00 €



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 8,57 Sekunden = 0,10 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.)

Zu Ziffern 2. bis 4. beträgt der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers jeweils 0,10 €.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 Absatz 2 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

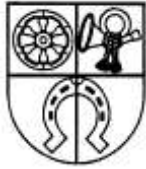
Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen hinsichtlich von dieser Verordnung abweichender Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt bar zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmens
2. Ordnungsnummer
3. Beförderungsentgelt
4. Datum
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5

Verfahrensvorschriften

(1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.

(2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(3) Die festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 6

Beschaffenheit der Taxen

Die Fahrzeuge müssen innen und außen stets sauber sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum außer dem Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben evtl. eintretender Betriebsstörungen sowie Warnweste und Ersatzrad keine Gegenstände aufbewahrt werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 7

Bereithalten der Taxen

Taxen dürfen nur auf behördlich gekennzeichneten Taxiplätzen innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Die ausnahmsweise Bereithaltung außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze bedarf der Genehmigung des Magistrats der Stadt Kelkheim (Taunus).

§ 8

Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis für jede Taxe über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen. Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist noch 1 Jahr nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.
- (2) Aus dem Verzeichnis muss auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt werden.
- (3) Änderungen von Wohn- und Betriebssitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche schriftlich zu melden.

§ 9

Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, der Einstellung von Heizung und Klimaanlage, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind (sogenannte Beifahrer) sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht zulässig.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (5) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, jederzeit 50 Euro zu wechseln. Werden größere, vom Fahrzeugführer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Über die Rückzahlung des Differenzbetrages hat der Fahrzeugführer mit dem Fahrgast eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so ist der Betrag unter Abzug der Überweisungskosten dem Fahrgast zu überweisen, Personalausweise oder andere Ausweisdokumente dürfen nicht in Verwahrung genommen werden.

§ 10

Kennzeichnung nicht dienstbereiter Taxen

Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

§ 11

Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.
- (2) Der Fahrer hat sich an seinem bereitgestellten Taxi aufzuhalten.
- (3) Dem Auftraggeber für die Fahrt steht die Wahl der Taxe frei.
- (4) Ausnahmen von der Aufstellordnung nach Absatz 1 lässt der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) zu.

§ 12

Mitführen von Vorschriften

Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, einen Stadtplan, sowie eine Straßenkarte, die mindestens das Pflichtfahrgebiet umfasst, mitzuführen. Stadtplan und Straßenkarte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxenordnung zu gewähren.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 13 **Pflichtenbelehrung**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), diese Verordnung, die Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie ggf. die amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 4 Absatz 2 eine verlangte Quittung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausstellt,
- b. § 5 Absatz 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
- c. § 7 oder § 47 Personenbeförderungsgesetz sich unerlaubt bereithält,
- d. § 8 Absatz 3 seine Wohn- oder Betriebssitzänderung nicht mitteilt,
- e. § 9 Absatz 1 zumutbaren Wünschen des Fahrgastes nicht Folge leistet,
- f. § 9 Absatz 4 Fahrgäste anspricht und anlockt oder
- g. § 11 die Ordnung auf den Taxenplätzen nicht beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus).



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Kelkheim (Taunus) vom 15. November 2001 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 17. September 2006
Der Magistrat - Thomas Horn - Bürgermeister

Inkrafttreten der Nachträge:

1. Nachtrag:

Dieser 1. Nachtrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 6. Oktober 2008
Der Magistrat - Thomas Horn - Bürgermeister

2. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am Tag der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 23. Dezember 2014
Der Magistrat - Thomas Horn – Bürgermeister

3. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.07.2022 in Kraft

Kelkheim (Taunus), den 8. April 2022
Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister

4. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft

Kelkheim (Taunus), den 25.10.2023
Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen
